


Beschluss zu BSG 2013-06-12

In dem Verfahren BSG 2013-06-12

Kreisverband Kronach, Anschrift unbekannt
vertreten durch 
— Antragsteller —

gegen

Unbekannt
— Antragsgegner —

wegen Anfechtung SÄA008 (Streichung von Mitgliedern)

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 25.07.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Markus Kompa und Joachim Bokor entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Am 12.06.2013 wandte sich der KV Kronach, vertreten durch  an das Bundesschiedsgericht mit dem Antrag, die Satzungsänderung SÄA008 vom Bundesparteitag 2013.1 in Neumarkt aufzuheben.

Am 11.07.2013 wies das Schiedsgericht den Antragssteller darauf hin, dass seine Anrufung nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGO erfüllt und bat mit Frist bis zum 17.07.2013, dies nachzuholen. Der Antragssteller meldete sich nicht wieder.

II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren war nicht gemäß § 9 Abs. 1 SGO zu eröffnen. Die Anrufung entspricht nicht den formellen Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGO.